

SATZUNG DER LANDESHAUPTSTADT SCHWERIN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN DER INNENENTWICKLUNG NR. 111 WOHNQUARTIER "NEU ZIPPENDORF-AM BERLINER PLATZ"

TEIL A - PLANZEICHNUNG

M 1:1000



PLANZEICHNERKLÄRUNG

Es gilt die Bauordnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 Nr. 176), sowie die Planzeichnungsverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Baurechtsmodernisierungsgesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

1. FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

SO Sonstiges Sondergebiet besonderer Zweckbestimmung: großflächiger Einzelhandel / Wohnen (§ 11 BauNVO)

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

GRZ 0,4 Grundflächenzahl (§ 16, 17, 19 BauNVO)

TH_{max} ... m Traufhöhe (in ... m über Bezugspunkt) als Höchstmaß (§ 18 BauNVO)

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

Einzelhäuser zulässig (§ 22 BauNVO)

Hausgruppen zulässig (§ 22 BauNVO)

Baugrenze (§ 23 BauNVO)

Baulinie (§ 23 BauNVO)

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF

Für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtung

VERKEHRSFLÄCHEN

Öffentliche Straßenverkehrsflächen

Öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Mischverkehrsfläche

Öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Öffentlicher Platz

Öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich

Öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Öffentliche Parkfläche

GRÜNFLÄCHEN

Öffentliche Grünflächen

Öffentliche Grünflächen besonderer Zweckbestimmung: Spielplatz

Öffentliche Grünflächen besonderer Zweckbestimmung: Parkanlage

FLÄCHEN FÜR NACHAHMUNG ZUM SCHUTZ DER PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

Anpflanzen von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Einhalten von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

SONSTIGE PLANZEICHEN

Umgrenzung von Flächen für Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Tiefgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung - Bauweise (§ 16 Abs. 5 Nr. 4 BauNVO)

II. KENNZEICHNUNG

Umgrenzung der Flächen für besondere Verkehrräume (§ 9 (1) 24 u. (5) BauGB)

Längebereich (§ 18 BauNVO)

III. PLANZEICHEN OHNE NORMCHARAKTER

Nutzungscharaktere

Flachdach

Furttückengrenzen

Furttückennummern

Höhrenpunkt - Höhensystem DIN 91

Bestandbebauung

Bezeichnung der Schutzmaßnahme

Bezeichnung der Vermeidungsmaßnahme

Bezeichnung der Artenschutzmaßnahme

Bezeichnung der Flächenvermeidungsmaßnahme

NEBENZEICHNUNG VOLLGESCHOSSE UND TRAUFGÖHRE

WA 1

WA 2 / SO

WA 3

WA 1

TEIL B - TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Als Baupunkt gilt die mittlere Planunghöhe der Oberkante der bebaubaren Verkehrsfläche im für die vorhandenen Gebäude sind die Standortbedingungen zu optimieren. Durch das Anlegen von Mülltrennung, wie Schornsteine, Antennen- oder Photovoltaikanlagen können die festgesetzte Höhe um max. 1,5 m überschritten.

3. Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22, 23 BauNVO)

Im WA 1 und WA 2 kann eine Überschreitung der Bauweise durch untergeordnete Gebäudeteile (Balkone, Terrassen, Zufahrten für Tiefgaragen, Überdachungen, Wintergärten, Erker) in geringfügigem Ausmaß zugelassen werden.

Im WA 3 sind Terrassen und Balkone nur innerhalb der Bauweise zulässig.

4. Sozialer Wohnungsbau (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 und 8 BauGB)

Im Bereich WA 1 (Berliner Platz) sind Gebäude zu errichten, in denen mindestens 10 % der Wohnungen mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus gefördert werden können.

5. Flächen für Stellplätze und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und 4 BauGB, § 12 BauNVO, § 14 BauNVO)

Stellplätze gemäß § 12 BauNVO sind nur in den „Räume für Stellplätze gekennzeichneten Grundstücksflächen und in Tiefgaragen zulässig. Ausgenommen von der Tiefgarage sind sonstige Garagen und überdeckte Stellplätze (Carport) unterhalb der Dachfläche zulässig.

Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind auch außerhalb der Bauweise zulässig. Mit Ausnahme von Stellplätzen für Kfz/Anfahrstellen sind Nebenanlagen, in einem Streifen von 3,0 m entlang der Straßenverkehrsfläche nicht zulässig. Im SO Einzelhandels/Wohnen sind Stellplätze auch außerhalb der Bauweise zulässig.

6. Begrünung von unbebauten Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB LV.m. § 8 Abs. 8 Nr. 2 BauNVO)

Die unbebauten Grundstücksflächen, die nicht als Zufahrt, Weg, Stellplatz, Terrasse oder Zufahrt zur Tiefgarage dienen, sind zu begrünen und soweit zu unterhalten. Schattierungen und Bekleidungen sind nicht zulässig.

7. Dachbegrünung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB LV.m. § 8 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)

Flachdächer sind bis zu einer Dachneigung von 10° mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen. Auf den Dachflächen eine hochwüchsige Grün-/Krautdecke und eine hochwüchsige Sedumprossensanart auf einer mindestens 12 cm starken Substratschicht einbringen. Tiefgaragen, die nicht überbaut sind, sind mit einer Bodenstärkenschicht von mindestens 0,8 m zu überdecken.

8. Öffentliche Grünflächen mit besonderer Zweckbestimmung: Parkanlage/Spielplatz

Im Plangebiet sind drei öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage anzulegen.

9. Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung: Öffentlicher Platz

Die öffentliche Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Öffentlicher Platz“ (unterer Berliner Platz) dient der Erschließung der angrenzenden Grundstücke, dem Aufenthalt sowie als Ausstrahlungsort für Märkte, feste und sonstige Veranstaltungen und der Nutzung für Außenkioskstände.

10. Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg als Treppenanlage mit Rampe

Die öffentliche Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg als Treppenanlage mit Rampe“ dient der Überwindung des Höhenunterschiedes zur öffentlichen Verkehrsfläche bzw. Wohnquartiers sowie dem Aufenthalt durch Stützrampen. Die Barrierefreiheit ist eine Rampe in die Treppenanlage zu integrieren.

11. Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg als Treppenanlage mit Rampe

Die öffentliche Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg als Treppenanlage mit Rampe“ dient der Überwindung des Höhenunterschiedes zur öffentlichen Verkehrsfläche bzw. Wohnquartiers sowie dem Aufenthalt durch Stützrampen. Die Barrierefreiheit ist eine Rampe in die Treppenanlage zu integrieren.

12. Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg als Treppenanlage mit Rampe

Die öffentliche Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg als Treppenanlage mit Rampe“ dient der Überwindung des Höhenunterschiedes zur öffentlichen Verkehrsfläche bzw. Wohnquartiers sowie dem Aufenthalt durch Stützrampen. Die Barrierefreiheit ist eine Rampe in die Treppenanlage zu integrieren.

13. Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg als Treppenanlage mit Rampe

Die öffentliche Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg als Treppenanlage mit Rampe“ dient der Überwindung des Höhenunterschiedes zur öffentlichen Verkehrsfläche bzw. Wohnquartiers sowie dem Aufenthalt durch Stützrampen. Die Barrierefreiheit ist eine Rampe in die Treppenanlage zu integrieren.

14. Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg als Treppenanlage mit Rampe

Die öffentliche Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg als Treppenanlage mit Rampe“ dient der Überwindung des Höhenunterschiedes zur öffentlichen Verkehrsfläche bzw. Wohnquartiers sowie dem Aufenthalt durch Stützrampen. Die Barrierefreiheit ist eine Rampe in die Treppenanlage zu integrieren.

15. Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg als Treppenanlage mit Rampe

Die öffentliche Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg als Treppenanlage mit Rampe“ dient der Überwindung des Höhenunterschiedes zur öffentlichen Verkehrsfläche bzw. Wohnquartiers sowie dem Aufenthalt durch Stützrampen. Die Barrierefreiheit ist eine Rampe in die Treppenanlage zu integrieren.

16. Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg als Treppenanlage mit Rampe

Die öffentliche Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg als Treppenanlage mit Rampe“ dient der Überwindung des Höhenunterschiedes zur öffentlichen Verkehrsfläche bzw. Wohnquartiers sowie dem Aufenthalt durch Stützrampen. Die Barrierefreiheit ist eine Rampe in die Treppenanlage zu integrieren.

17. Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg als Treppenanlage mit Rampe

Die öffentliche Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg als Treppenanlage mit Rampe“ dient der Überwindung des Höhenunterschiedes zur öffentlichen Verkehrsfläche bzw. Wohnquartiers sowie dem Aufenthalt durch Stützrampen. Die Barrierefreiheit ist eine Rampe in die Treppenanlage zu integrieren.

18. Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg als Treppenanlage mit Rampe

Die öffentliche Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg als Treppenanlage mit Rampe“ dient der Überwindung des Höhenunterschiedes zur öffentlichen Verkehrsfläche bzw. Wohnquartiers sowie dem Aufenthalt durch Stützrampen. Die Barrierefreiheit ist eine Rampe in die Treppenanlage zu integrieren.

19. Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg als Treppenanlage mit Rampe

Die öffentliche Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg als Treppenanlage mit Rampe“ dient der Überwindung des Höhenunterschiedes zur öffentlichen Verkehrsfläche bzw. Wohnquartiers sowie dem Aufenthalt durch Stützrampen. Die Barrierefreiheit ist eine Rampe in die Treppenanlage zu integrieren.

20. Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg als Treppenanlage mit Rampe

Die öffentliche Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg als Treppenanlage mit Rampe“ dient der Überwindung des Höhenunterschiedes zur öffentlichen Verkehrsfläche bzw. Wohnquartiers sowie dem Aufenthalt durch Stützrampen. Die Barrierefreiheit ist eine Rampe in die Treppenanlage zu integrieren.

21. Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg als Treppenanlage mit Rampe

Die öffentliche Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg als Treppenanlage mit Rampe“ dient der Überwindung des Höhenunterschiedes zur öffentlichen Verkehrsfläche bzw. Wohnquartiers sowie dem Aufenthalt durch Stützrampen. Die Barrierefreiheit ist eine Rampe in die Treppenanlage zu integrieren.

22. Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg als Treppenanlage mit Rampe

Die öffentliche Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg als Treppenanlage mit Rampe“ dient der Überwindung des Höhenunterschiedes zur öffentlichen Verkehrsfläche bzw. Wohnquartiers sowie dem Aufenthalt durch Stützrampen. Die Barrierefreiheit ist eine Rampe in die Treppenanlage zu integrieren.

23. Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg als Treppenanlage mit Rampe

Die öffentliche Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg als Treppenanlage mit Rampe“ dient der Überwindung des Höhenunterschiedes zur öffentlichen Verkehrsfläche bzw. Wohnquartiers sowie dem Aufenthalt durch Stützrampen. Die Barrierefreiheit ist eine Rampe in die Treppenanlage zu integrieren.

24. Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg als Treppenanlage mit Rampe

Die öffentliche Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg als Treppenanlage mit Rampe“ dient der Überwindung des Höhenunterschiedes zur öffentlichen Verkehrsfläche bzw. Wohnquartiers sowie dem Aufenthalt durch Stützrampen. Die Barrierefreiheit ist eine Rampe in die Treppenanlage zu integrieren.

25. Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg als Treppenanlage mit Rampe

Die öffentliche Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg als Treppenanlage mit Rampe“ dient der Überwindung des Höhenunterschiedes zur öffentlichen Verkehrsfläche bzw. Wohnquartiers sowie dem Aufenthalt durch Stützrampen. Die Barrierefreiheit ist eine Rampe in die Treppenanlage zu integrieren.

26. Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg als Treppenanlage mit Rampe

Die öffentliche Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg als Treppenanlage mit Rampe“ dient der Überwindung des Höhenunterschiedes zur öffentlichen Verkehrsfläche bzw. Wohnquartiers sowie dem Aufenthalt durch Stützrampen. Die Barrierefreiheit ist eine Rampe in die Treppenanlage zu integrieren.

27. Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg als Treppenanlage mit Rampe

Die öffentliche Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg als Treppenanlage mit Rampe“ dient der Überwindung des Höhenunterschiedes zur öffentlichen Verkehrsfläche bzw. Wohnquartiers sowie dem Aufenthalt durch Stützrampen. Die Barrierefreiheit ist eine Rampe in die Treppenanlage zu integrieren.

28. Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg als Treppenanlage mit Rampe

Die öffentliche Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg als Treppenanlage mit Rampe“ dient der Überwindung des Höhenunterschiedes zur öffentlichen Verkehrsfläche bzw. Wohnquartiers sowie dem Aufenthalt durch Stützrampen. Die Barrierefreiheit ist eine Rampe in die Treppenanlage zu integrieren.

29. Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg als Treppenanlage mit Rampe

Die öffentliche Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg als Treppenanlage mit Rampe“ dient der Überwindung des Höhenunterschiedes zur öffentlichen Verkehrsfläche bzw. Wohnquartiers sowie dem Aufenthalt durch Stützrampen. Die Barrierefreiheit ist eine Rampe in die Treppenanlage zu integrieren.

30. Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg als Treppenanlage mit Rampe

Die öffentliche Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg als Treppenanlage mit Rampe“ dient der Überwindung des Höhenunterschiedes zur öffentlichen Verkehrsfläche bzw. Wohnquartiers sowie dem Aufenthalt durch Stützrampen. Die Barrierefreiheit ist eine Rampe in die Treppenanlage zu integrieren.

31. Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg als Treppenanlage mit Rampe

Die öffentliche Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg als Treppenanlage mit Rampe“ dient der Überwindung des Höhenunterschiedes zur öffentlichen Verkehrsfläche bzw. Wohnquartiers sowie dem Aufenthalt durch Stützrampen. Die Barrierefreiheit ist eine Rampe in die Treppenanlage zu integrieren.

32. Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg als Treppenanlage mit Rampe

Die öffentliche Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg als Treppenanlage mit Rampe“ dient der Überwindung des Höhenunterschiedes zur öffentlichen Verkehrsfläche bzw. Wohnquartiers sowie dem Aufenthalt durch Stützrampen. Die Barrierefreiheit ist eine Rampe in die Treppenanlage zu integrieren.

33. Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg als Treppenanlage mit Rampe

Die öffentliche Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg als Treppenanlage mit Rampe“ dient der Überwindung des Höhenunterschiedes zur öffentlichen Verkehrsfläche bzw. Wohnquartiers sowie dem Aufenthalt durch Stützrampen. Die Barrierefreiheit ist eine Rampe in die Treppenanlage zu integrieren.

34. Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg als Treppenanlage mit Rampe

Die öffentliche Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg als Treppenanlage mit Rampe“ dient der Überwindung des Höhenunterschiedes zur öffentlichen Verkehrsfläche bzw. Wohnquartiers sowie dem Aufenthalt durch Stützrampen. Die Barrierefreiheit ist eine Rampe in die Treppenanlage zu integrieren.

35. Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg als Treppenanlage mit Rampe

Die öffentliche Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg als Treppenanlage mit Rampe“ dient der Überwindung des Höhenunterschiedes zur öffentlichen Verkehrsfläche bzw. Wohnquartiers sowie dem Aufenthalt durch Stützrampen. Die Barrierefreiheit ist eine Rampe in die Treppenanlage zu integrieren.

36. Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg als Treppenanlage mit Rampe

Die öffentliche Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg als Treppenanlage mit Rampe“ dient der Überwindung des Höhenunterschiedes zur öffentlichen Verkehrsfläche bzw. Wohnquartiers sowie dem Aufenthalt durch Stützrampen. Die Barrierefreiheit ist eine Rampe in die Treppenanlage zu integrieren.

37. Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg als Treppenanlage mit Rampe

Die öffentliche Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg als Treppenanlage mit Rampe“ dient der Überwindung des Höhenunterschiedes zur öffentlichen Verkehrsfläche bzw. Wohnquartiers sowie dem Aufenthalt durch Stützrampen. Die Barrierefreiheit ist eine Rampe in die Treppenanlage zu integrieren.

38. Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg als Treppenanlage mit Rampe

Die öffentliche Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg als Treppenanlage mit Rampe“ dient der Überwindung des Höhenunterschiedes zur öffentlichen Verkehrsfläche bzw. Wohnquartiers sowie dem Aufenthalt durch Stützrampen. Die Barrierefreiheit ist eine Rampe in die Treppenanlage zu integrieren.

39. Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg als Treppenanlage mit Rampe

Die öffentliche Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg als Treppenanlage mit Rampe“ dient der Überwindung des Höhenunterschiedes zur öffentlichen Verkehrsfläche bzw. Wohnquartiers sowie dem Aufenthalt durch Stützrampen. Die Barrierefreiheit ist eine Rampe in die Treppenanlage zu integrieren.

40. Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg als Treppenanlage mit Rampe

Die öffentliche Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg als Treppenanlage mit Rampe“ dient der Überwindung des Höhenunterschiedes zur öffentlichen Verkehrsfläche bzw. Wohnquartiers sowie dem Aufenthalt durch Stützrampen. Die Barrierefreiheit ist eine Rampe in die Treppenanlage zu integrieren.

41. Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg als Treppenanlage mit Rampe

Die öffentliche Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg als Treppenanlage mit Rampe“ dient der Überwindung des Höhenunterschiedes zur öffentlichen Verkehrsfläche bzw. Wohnquartiers sowie dem Aufenthalt durch Stützrampen. Die Barrierefreiheit ist eine Rampe in die Treppenanlage zu integrieren.

42. Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg als Treppenanlage mit Rampe

Die öffentliche Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg als Treppenanlage mit Rampe“ dient der Überwindung des Höhenunterschiedes zur öffentlichen Verkehrsfläche bzw. Wohnquartiers sowie dem Aufenthalt durch Stützrampen. Die Barrierefreiheit ist eine Rampe in die Treppenanlage zu integrieren.

43. Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg als